

Unter welchen Voraussetzungen bin ich berechtigt einen Folgeantrag zu stellen?

Zur Einreichung eines Folgeantrages sind Sie berechtigt, wenn Sie für Ihr aktuell laufendes Vorhaben einen Zuwendungsbescheid haben, in welchem Sie um die Einreichung eines Folgeantrages gebeten werden. Trifft dies für Sie nicht zu, kommt für Sie ausschließlich ein Neuantrag in Frage.

Bis zu welcher Höhe können im Rahmen von Veranstaltungen Ausgaben für die Verpflegung der Teilnehmenden gefördert werden?

Eine vollständige Verpflegung für Teilnehmende ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Förderung. Das Anbieten von einem Getränk und ggf. einem Snack ist selbstredend auch im Rahmen von geförderten Veranstaltungen geboten. Daher wird die Verpflegung in einem kleinen Umfang gefördert. Für halbtägige Veranstaltungen (bis unter 6 Zeitstunden) können bis zu 3,10 EUR und für ganztägige Veranstaltungen (ab 6 Zeitstunden) bis zu 8,60 EUR je Teilnehmenden anerkannt werden.

Kann das Deutschlandticket (sog. 49-EUR-Ticket) für das eigene Personal gefördert werden?

Projektbezogene Fahrtausgaben können nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert werden. Bei der Wahl des geeignetsten Tickets soll das Deutschlandticket mitbetrachtet werden. In Anlehnung an Abschnitt A, Ziffer IV, Nr. 8, Buchst. a) und b) VwV-SächsRKG werden zwei Fallkonstellationen unterschieden:

- a) Der oder die Dienstreisende verfügt über ein privat erworbenes Deutschlandticket bzw. eine privat erworbene Zeitkarte (auch in Form eines Jobtickets):
Dienstreisende sind gehalten die privat erworbenen Tickets bei Dienstreisen einzusetzen. Eine Förderung ist in dieser Fallkonstellation nicht, auch nicht anteilig, möglich.
- b) Das Deutschlandticket wird aus Anlass der geplanten Dienstreisen angeschafft, da es das wirtschaftlichste Ticket darstellt:
Die vollständige Förderung des Deutschlandtickets ist in dieser Fallkonstellation möglich. Soweit das Deutschlandticket anlässlich einer oder mehrerer Dienstreisen beschafft wurde, ist eine private Mitnutzung förderunschädlich möglich.

Wir unterliegen nicht dem TV-L. Wie soll das Eigenpersonal gemäß der Richtlinie eingruppiert werden?

Wenn Sie nicht tarifgebunden sind oder einem anderen Tarifvertrag als dem TV-L unterliegen, bitten wir Sie um eine vergleichende Eingruppierung gemäß dem TV-L. Als Hilfestellung können Sie sich an der von uns bereitgestellten Eingruppierungsmatrix orientieren (siehe „Welche Konditionen bietet das Förderprogramm“ www.sab.sachsen.de). Die tatsächlichen Entgelte können maximal – unter Berücksichtigung der Qualifikationen und der Projektaufgabe – in Höhe der Vergleichsgröße des TV-L gefördert werden.

Ist die Inflationsausgleichszahlung förderfähig?

Ja, die Inflationsausgleichszahlung ist im Rahmen der bewilligten Mittel bis Ende 2024 gemäß des TV-L förderfähig. Eine Aufstockung der Mittel, um den Inflationsausgleich zu zahlen, ist wiederum nicht möglich.

Dürfen Ausgabenerhöhungen zum Zeitpunkt der Erstantragstellung in den Folgejahren beantragt werden, wenn diese der Höhe nach noch nicht genau beziffert werden können?

Ja, bitte kalkulieren Sie gleich mit Ihrem Erstantrag für alle Projektjahre die absehbaren Ausgabenerhöhungen bspw. bei Tarifierhöhungen oder inflationsbedingten Teuerungen ein. Sind sie an einen Tarifvertrag gebunden, dessen Entgelttabellen für die Zukunft noch nicht feststehen, können Sie mit einer jährlichen Entgelterhöhung von ca. 3,00 % bis 5,00 % kalkulieren.

In der späteren Abrechnung geben Sie bitte die tatsächlich angefallenen Ausgaben an.

Können die Ausgaben und die Zuwendung nach der Auswahlentscheidung über die Förderung erhöht werden?

Die mit dem Erstantrag beantragte Zuwendung für die jeweiligen Kalenderjahre bildet die Grundlage für die Auswahlentscheidung und stellt den jeweils maximal möglichen Betrag dar. Eine nachträgliche Erhöhung ist leider nicht möglich.

Eine Erhöhung der Ausgaben ist bei gleichbleibender Zuwendung grundsätzlich möglich, beispielsweise wenn zusätzliche Eigen- oder Drittmittel eingebracht werden. Zeigen Sie uns eine solche Erhöhung der Ausgaben bitte unter Angabe der angepassten Finanzierung an.

Kann ein Teil der bewilligten Zuwendungen von einem Kalenderjahr mit Einsparungen in das nächste Kalenderjahr verschoben werden?

Ein Mittelübertrag von Zuwendungen in das nächste Kalenderjahr ist aus haushalterischen Gründen leider nicht möglich.

Für den Fall, dass Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten haben, welcher einen Bewilligungszeitraum von mehreren Kalenderjahren umfasst, haben Sie folgende Möglichkeit:

Fordern Sie den im aktuellen Kalenderjahr bewilligten Auszahlungsbetrag bis zum 15.10. des Jahres ab. So können Sie diesen Betrag binnen sechs Monaten auch bis in das folgende Kalenderjahr hinein verwenden.

Die vorgenannte Möglichkeit besteht nicht, wenn Ihr Zuwendungsbescheid einen Bewilligungszeitraum innerhalb von nur einem Kalenderjahr ausweist.

In welchem Zeitraum können die ausgezahlten Mittel verbraucht werden?

Auszahlungen können als Vorauszahlungen, die für längstens innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt werden, abgefordert werden.

Kann eine ausgezahlte Zuwendung innerhalb dieser Verwendungsfrist zur Erfüllung des Zuwendungszweckes nicht verwendet werden, so ist sie innerhalb dieser Frist an die SAB zurückzuzahlen (betrifft nicht kommunale Träger).

Die o. g. Regulation resultiert aus einer gesetzlichen Änderung und gilt auch, wenn in den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid die Frist – zwei Monate – geregelt ist.

Kann die maximale jährliche Zuwendung von 140.000,00 EUR in der Fördersäule C vollständig ausgeschöpft werden, wenn das Projekt in einem Jahr eine Laufzeit von weniger als 12 Monate hat?

Ja, Sie dürfen die 140.000,00 EUR ausschöpfen, auch wenn Ihre Projektlaufzeit in einem Jahr weniger als 12 Monate beträgt.

Wie detailliert müssen die Ausgabenpläne zum Zeitpunkt der Antragstellung sein?

Ausgabenpositionen müssen nachvollziehbar dargelegt werden, der Bedarf für die Ausgaben und Ihre Kalkulationsgrundlage sollen dabei ersichtlich sein.

Was ist bei der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern zu beachten?

Eine Zusammenarbeit mehrerer Akteure ist ausdrücklich erwünscht. Die Abstimmung der inhaltlichen und organisatorischen Schnittstellen liegt in der Eigenverantwortung der Akteure. Kommt es zu Zahlungsflüssen, welche die Projektfinanzierung betreffen, ist zudem eine klare zahlenmäßige Abgrenzung notwendig. Geben Sie bitte gleich zum Zeitpunkt der Antragstellung die geplanten sowie zum Zeitpunkt der Abrechnung die tatsächlichen Einnahmen transparent an. Stimmen Sie sich bitte mit Ihren Partnern ab, um eine Doppelförderungen auszuschließen.

Die Pauschale für Verwaltungsausgaben in Höhe von 5,00 % ist nicht ausreichend. Gibt es die Möglichkeit der Einzelabrechnung?

Laut der Richtlinie kann eine Verwaltungs- und Sachausgabenpauschale von bis zu fünf Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Jahr gewährt werden. Es handelt sich hier um Ausgaben für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand. Die Pauschale umfasst Ausgaben für Büromaterial, Post und Telekommunikation, Ausgaben für allgemeine Organisation (Verwaltung, Buchhaltung, Geschäftsführung) sowie Ausgaben für Reinigung und laufende Instandhaltungen. Von diesen Pauschalen erfasste Ausgabenpositionen können nicht gesondert abgerechnet werden.

Für die Abrechnung der Verwaltungsausgaben ist bevorzugt die Verwaltungspauschale zu verwenden.

Falls die o. g. 5,00 % für die o. g. Ausgaben nicht ausreichend sind, benötigen wir eine entsprechende Begründung von Ihnen. Beachten Sie bitte, dass durch eine Einzelbeantragung sowie Abrechnung nicht zu unterschätzende Zusatzaufwendungen entstehen und es erfahrungsgemäß zu vermehrten Nachfragen (z. B. zu Umlageschlüsseln, zum Projektbezug) durch uns kommen wird.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Erbringung der Eigenmittel (Spenden, Drittmittel)?

Der Eigenanteil kann durch Drittmittel, durch Eigenmittel (auch Einnahmen im Projekt, keine unbaren Leistungen) aber auch durch eine Kombination beider eingebracht werden, soweit maximal 95 % der gesamten Finanzierung aus Landesmitteln bestehen.

Bei einer mehrjährigen Förderung sind Drittmittel noch nicht in jedem Fall bestätigt. Wie wird verfahren, wenn Drittmittel zu einem späteren Zeitpunkt akquiriert werden, reduziert sich dann die Zuwendung?

Bitte geben Sie gleich mit Ihrem Erstantrag alle bereits beantragten bzw. vorgesehenen Drittmittel an. Wenn die Finanzierungszusagen noch nicht vorliegen, werden Sie im Fall einer Förderung entsprechende Auflagen von uns erhalten. Bei Fragen sprechen Sie uns gern an. Erhöhen sich nach der Bewilligung die Drittmittel oder treten neue Drittmittel hinzu, so ermäßigt sich auch die Zuwendung.

Wie sollen Drittmittel nachgewiesen werden?

Ein Nachweis der Drittmittel ist in Form eines Zuwendungsbescheides bzw. einer Finanzierungszusage einzureichen.

Sollte ein solcher Nachweis noch nicht erbracht werden können, ist die Gesamtfinanzierung des Projektes nicht gesichert. Um die Förderentscheidung dennoch zu ermöglichen, können Sie (wenn es für Sie zutrifft) eine Eigenerklärung einreichen, aus welcher hervorgeht, dass Sie die zusätzlichen Eigenmittel selbst aufbringen werden, sofern Sie die Drittmittel nicht oder nicht in der geplanten Höhe erhalten.

Wir planen die Durchführung an mehreren Orten. Welcher Vorhabensort soll im Antrag angegeben werden?

Eine Zuwendung wird gewährt, wenn die Maßnahmen im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und ihre Wirkung im Freistaat Sachsen haben (einzige Ausnahmen sind Bildungsfahrten).

Als Vorhabensort im Antrag erfassen Sie bitte einen von Ihren gewählten Projektort in Sachsen. Weitere Projekte geben Sie bitte im Vordruck „Projektkonzeption zum Antrag“ (Vordruck 61901) an.

Welche Anzahl von Stellungnahmen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte wird für einen Neuantrag benötigt?

Bei der Projektumsetzung:

- in einem Landkreis bzw. kreisfreier Stadt: eine Stellungnahme
- in zwei Landkreisen bzw. kreisfreien Städten: zwei Stellungnahmen
- in drei oder mehr Landkreisen bzw. kreisfreien Städten: drei Stellungnahmen.

Sollte ein Landkreis bzw. kreisfreier Stadt keine Stellungnahmen abgeben, legen Sie Ihrem Antrag bitte eine Unterlage bei, aus welcher Ihre Bemühung um die Stellungnahme hervorgeht (z.B. Ihre Anfrage per E-Mail). Ihnen entstehen hieraus keine Nachteile bei der Antragsbewertung.

Sind für die Folgeanträge Stellungnahme der Landkreise / kreisfreien Städte notwendig?

Nein, für die Folgeanträge sind keine kommunalen Stellungnahmen notwendig.

Was gehört in einen Zwischenbericht?

Es sind die Auflagen des geltenden Zuwendungsbescheides zu beachten.

In der Regel wird zum Zwischenbericht die Projektdokumentation (VD 61333) eingereicht. Für den zahlenmäßigen Nachweis bitten wir Sie die Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2024 summarisch je Ausgaben- bzw. Einnahmenposition formfrei anzugeben. Da es ein laufendes Projekt ist, kann die Gesamtsumme der Einnahmen von der Gesamtsumme der Ausgaben abweichen.

Die Vorlage einer Belegliste ist zum Zwischennachweis nicht notwendig.

Was ist der Unterschied zwischen einer Änderungsmitteilung und einem Änderungsantrag?

Ergeben sich Kostenänderungen aufgrund von Umwidmungen oder inhaltliche Änderungen, reichen Sie bitte eine Mitteilung mit dem Titel „Änderungsmitteilung“ über das Förderportal (Funktion Aufgabe) ein.

Bei größeren Anpassungen, z.B. deutliche Einsparungen kann ein Änderungsantrag (mit Ausgaben- und Finanzierungsplan) erforderlich werden. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht über das Förderportal möglich, befindet sich aber in der Umsetzung. Daher reichen Sie bitte zum Änderungsantrag (formloses Schreiben mit Begründung) den Vordruck VD 62989 ein.

Gibt es eine Verknüpfung zwischen dem gesicherten E-Mail-Postfach SecureMail und dem SAB-Förderportal?

Nein, beide Systeme bestehen parallel und losgelöst voneinander. Bitte nutzen Sie vorrangig für Unterlageneinreichungen sowie Mitteilungen an uns das SAB-Förderportal.

Allgemeine Fragen sowie Kommunikation zu Vorhaben, welche nicht über das SAB-Förderportal beantragt wurden, werden weiterhin über SecureMail angenommen und beantwortet.

Werden Anträge, welche in der Vergangenheit außerhalb des SAB-Förderportals beantragt und bewilligt wurden, jetzt in der Förderportal übertragen?

Nein, diese Vorhaben werden außerhalb des SAB-Förderportals fortgeführt.

Können Bildungsfahrten und Kleinprojekte bereits über das SAB-Förderportal beantragt werden?

Ja, dies ist ab sofort möglich.

Dürfen Anträge der Fördersäule C ausnahmsweise außerhalb des SAB-Förderportals eingereicht werden?

Nein, das ist nicht möglich. Bitte nutzen Sie sowohl für Folge- als auch für Neuanträge das SAB-Förderportal.

Anträge, welche uns per Briefpost oder E-Mail erreichen, können leider nicht bearbeitet werden.

Wo finde ich Informationen zum SAB-Förderportal?

Technische Unterstützung finden Sie in unserem Helpbereich und dem darin bereitgestellten Leitfaden zum SAB-Förderportal: [Förderportal Helpbereich - sab.sachsen.de](https://sab.sachsen.de/Foerderportal/Helpbereich)

Inwiefern kann innerhalb der Sachkosten zwischen einzelnen Kostenpositionen umgewidmet bzw. verschoben werden bzw. wie sind da die Vorgaben/Grenzen?

Eine kostenneutrale Verschiebung ist möglich, auch eine Verschiebung zwischen Personal- und Sachausgaben. Sie können bei größeren Verschiebungen wie gewohnt eine Änderungsanzeige einreichen. Bitte führen Sie die Änderungen transparent im Sachbericht des Verwendungsnachweises auf.

Kann das eingesparte Geld aus Erstattungen (durch beispielsweise Krankheit eines Projektmitarbeiters) bei Lohnkosten als Inflationsausgleichszahlung an das Projektpersonal weitergegeben werden?

Grundlage der Richtlinie ist der TV-L. Sofern das Besserstellungsverbot eingehalten wird, ist dies unproblematisch.

Ist die Belegliste der letzten Förderperiode auch für dieses Jahr gültig?

Projekte, die über das Förderportal beantragt wurden: Durch den Umzug in das Förderportal ist die „Excel“-Belegliste der Webseite nicht mehr gültig. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend über das Förderportal zu führen.

Projekte, die noch nicht über das Förderportal beantragt wurden: Es gilt weiterhin die Belegliste, welche Sie über die Webseite beziehen können.